

Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen	2
§ 2 Laufzeit des Vertrages	3
§ 3 Vergütung	3
§ 4 Zahlungen.....	4
§ 5 Unteraufträge.....	5
§ 6 Ausführung der Leistung und Gestaltung von schriftlichen Werken.....	6
§ 7 Nutzungsrechte	8
§ 8 Datenschutz	9
§ 9 Kündigung	10
§ 10 Antikorruptionsklausel	11
§ 11 Gewährleistung und Haftung	12
§ 12 Höhere Gewalt.....	13
§ 13 Vertraulichkeit.....	14
§ 14 Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse	16
§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand	16

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Vertragsbedingungen des Umweltbundesamtes (Auftraggeber)¹ enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die regelmäßig bei allen vom Auftraggeber geschlossenen Verträgen über die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB (nachfolgend: Leistung) gegeben sind. Es handelt sich um besondere Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nummer 2 lit. b) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Eine urkundliche Festlegung der Auftragserteilung durch Unterzeichnung eines gesonderten schriftlichen Vertrages ist nicht vorgesehen. Der Vertrag kommt mit Annahme (Zuschlag) des vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots zustande.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgende Leistung unter der Kurzbezeichnung:

„Gutachten zur Erkundung im Standortauswahlverfahren“

und dem Geschäftszeichen: Z 1.5 - 07 142-2/00001#0039
sowie der Projektnummer: 204214

- (4) Bestandteile des Vertrages werden:
 - die nachstehenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers;
 - die „Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ nebst Anhang „Beispiele für Strafvorschriften aus dem StGB“ (Anlage 1);
 - die „Verpflichtung auf die Vertraulichkeit“ (Anlage 2);
 - die Vergabeunterlagen des Auftraggebers zum vorgenannten Leistungsgegenstand, einschließlich der Leistungsbeschreibung sowie etwaiger beantworteter Bieterfragen;
 - das Auftragserteilungsschreiben des Auftraggebers;
 - das Angebot des Auftragnehmers;
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und unter <http://www.bescha.bund.de> abrufbar;
 - die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter und Rechtspersönlichkeiten.

- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und dem Angebot des Auftragnehmers sind die Regelungen in den Vergabeunterlagen maßgebend. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB im Angebot des Auftragnehmers bzw. in den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen Regelungen in den Vergabeunterlagen oder diesen Vertragsbedingungen widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in der oben genannten Rangfolge.

- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters sind generell ausgeschlossen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG). Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot des Auftragnehmers.
- (2) Das Gutachten ist bis spätestens 20.04.2026 vorzulegen. Die gutachtlichen Ergebnisse werden auf der 107. Sitzung des NBG am 06.05.2026 präsentiert.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit der Abnahme der Leistung und Schlusszahlung durch den Auftraggeber. Die in diesen Vertragsbedingungen bzw. in der Auftragserteilung benannte Vertragslaufzeit ist maßgeblich und geht ggf. abweichenden Laufzeiten in der Leistungsbeschreibung vor.

§ 3 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vergütung in Form eines Marktpreises gemäß § 4 VO PR 30/53. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Kosten, insbesondere Materialkosten, Kosten für Reisezeiten und andere Nebenkosten.
- (2) Bei gesetzlicher Änderung des Umsatzsteuersatzes gegenüber dem hier zugrunde gelegten Satz vermindert oder erhöht sich die Bruttozahlung entsprechend der gesetzlichen Änderung und Übergangsvorschriften. Die vereinbarte Nettovergütung bleibt von der Veränderung unberührt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des geltenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Vollendung der Ausführung der jeweiligen Teilleistung.

- (3) Durch die genannte Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Ansprüche einschließlich sämtlicher urheberrechtlicher Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zustandekommen des vereinbarten Preises durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Stelle prüfen zu lassen (§ 9 VO PR Nr. 30/53). Sollte hierbei eine Überzahlung festgestellt werden, hat der Auftragnehmer den Differenzbetrag nach den Vorschriften einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Als Differenzbetrag gilt der Betrag, der den endgültigen Preis des Vertrages übersteigt. In einem solchen Fall kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Die tatsächlich gezogenen Nutzungen, ersparte Aufwendungen (bspw. ersparte Schuldzinsen) sowie sonstige Vorteile aus dem Gebrauch der Überzahlung sind ebenfalls herauszugeben. Soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, ob und in welcher Höhe er tatsächlich Gebrauchsvorteile erlangt hat, ist der Rückzahlungsanspruch wegen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 ab Feststellung des Prüfergebnisses durch den Preisprüfer und Kenntnis des Auftragnehmers von der Überzahlung bis zur tatsächlichen Rückzahlung (Eingang der überzahlten Beträge auf dem Konto des Auftraggebers) pauschal mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 4

Zahlungen

- (1) Die in § 3 aufgeführte Vergütung wird in Teilbeträgen nach Leistungsfortschritt und Abnahme der jeweiligen Arbeiten gegen Vorlage einer Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (2) Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennende Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung gemäß Abs. 3, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Skontofrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Rechnungsstellung gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (EReChV) verpflichtet. Rechnungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung als E-Rechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter der Internetadresse <https://xrechnung.bdr.de/> einzureichen. Rechnungsbegründende Anlagen sind per Anhang vollständig in die elektronische Rechnung zu integrieren. Nachfolgende Daten sind mit der Rechnung und bei sonstigem Schriftverkehr zu übermitteln:

Rechnungsdaten: Leitweg-ID (BT-10): 991-01894-95
 Bestellnummer (BT-13): 204214, 07 142-2/00001#0039

Lieferantennummer (BT-29): [wird bei Beauftragung ergänzt]
Umsatzsteuer-ID (BT-48): DE811317238
Name (BT-56): TV NBG, Referat Z 1.2
E-Mail-Adresse (BT-58): Katja.Rasehorn@uba.de

Rechnungen, die nicht elektronisch über die OZG-RE eingereicht werden oder nicht die Leitweg-ID, die Bestellnummer und den Namen der Ansprechperson des Käufers enthalten, gelten als nicht zugegangen und lösen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB aus.

- (4) Zahlungserinnerungen, Mahnungen und sonstige zahlungsbezogene Dokumente sind weiterhin per E-Mail als PDF-Anhang an das Postfach Rechnungsstelle@uba.de zu übermitteln.
- (5) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 7. September 1993 (BGBI I 1993, S. 1554 ff.) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung seine Steuernummer sowie die Anschrift des zuständigen Finanzamts mit.

§ 5

Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer darf Dritte (Unterauftragnehmer) nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beauftragen und hat bei Angebotsabgabe, spätestens vor Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mindestens in Textform gemäß § 126b BGB mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung der Namensnennung der Unterauftragnehmer für den Zweck der jährlichen Beraterberichterstattung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dem Auftraggeber rechtzeitig vorgelegt wird. Abweichungen hiervon hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Unterauftragnehmers nach Absatz 3. Der Auftragnehmer und der/die Unterauftragnehmer können im Einzelfall beantragen, dass eine Namensnennung im Beraterbericht unterbleibt. Dafür müssen sie gegenüber dem Auftraggeber begründen und nachweisen, dass die Namensnennung den berechtigten geschäftlichen Interessen der Beteiligten schadet oder geeignet ist, den lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen zu beeinträchtigen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig offenbart werden würden.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens in Textform gemäß § 126b BGB unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind insbesondere das Fehlen erforderlicher Zertifizierungen,

Qualifikationen oder von ausreichend geschultem Fachpersonal, eine bekannte Unzuverlässigkeit des Unterauftragnehmers oder das Fehlen der Einwilligung zur Namensnennung im jährlichen Beraterbericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Im Übrigen gilt § 4 Nummer 4 VOL/B.

(4) Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmern so gestaltet sind, dass das Regelungsniveau in Bezug auf die Leistungserbringung mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des vereinbarten Leistungsniveaus. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen.

§ 6

Ausführung der Leistung und Gestaltung von schriftlichen Werken

(1) Die fachlichen Ansprechpersonen auf Seiten des Auftraggebers teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Zuschlagserteilung mit. Die Titelverwaltung (TV) im Referat Z 1.2 (zu erreichen unter 0340 2103-2385 oder Katja.Rasehorn@uba.de) ist mit der administrativen Begleitung des Vertrags beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur vom Referat Z 1.2 (administrative Begleitung) sowie vom Justitiariat im Referat Z 1.4 abgegeben werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AnEntG) sowie für die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.

(3) Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer für gerechte und günstige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen sorgt. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die Rechte seiner Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, sowie ihres Geschlechts oder Alters achtet. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer seinen Mitarbeitenden

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zugesteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zum Führen der jeweiligen Aufzeichnung über geleistete Arbeitsstunden und das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt seiner Beschäftigten.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung menschrechtlicher Sorgfaltspflichten entsprechend dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die Wirksamkeit seines Risikomanagements sowie seiner Präventionsmaßnahmen überprüft der Auftragnehmer einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Sollte dem Auftragnehmer ein Risiko oder ein Verstoß nach dem LkSG bekannt werden, wird er diese unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber melden und mit höchster Priorität an deren Beendigung arbeiten.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßigen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Erbringt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss und Mahnung durch den Auftraggeber schuldhaft seine vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgemäß oder beendet er das Vertragsverhältnis abrupt ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kann der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf die Höhe von 5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe pauschal als Mindestbetrag des Schadens, der ihm durch die Nichterfüllung entstanden ist, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber muss sich die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche anrechnen lassen.
- (7) Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers bzw. des Unterauftragnehmers unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt werden, wahrnehmen kann.
- (8) Die Leistungen müssen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, den anerkannten fachlichen Regeln und dem Stand der Technik der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung sein Arbeitsergebnis gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zur Abnahme vorzulegen. Sofern der Auftraggeber nicht binnen sechs (6) Monaten nach Vorlage des Arbeitsergebnis-

ses (beispielsweise in Form eines Schlussberichts) Einwände gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, gilt das Arbeitsergebnis als stillschweigend abgenommen. Für die Abnahme gilt im Übrigen § 13 VOL/B.

(10) Sofern die Leistungsbeschreibung die Erstellung eines für die Veröffentlichung vorgesehenen Werkes (Abschlussbericht, Gutachten, Fachbroschüre, Ratgeberheft, Flyer, o. Ä.; nachfolgend Schriftwerk genannt) enthält, ist dieses gemäß den Vorgaben des Umweltbundesamtes (Corporate Design Leitfaden, Dokumentvorlagen, Diagrammvorlagen), geschlechtergerecht formuliert (Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache am Umweltbundesamt) und barrierefrei (Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien) zu gestalten. Die zu verwendenden Dokument- und Diagrammvorlagen sind mit den benannten fachlichen Ansprechpersonen abzustimmen und stehen dem Auftragnehmer mit den vorgenannten Leitfäden auf <https://www.umweltbundesamt.de/dokumentvorlagen> zur Verfügung. Die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente ist nachzuweisen durch Prüfberichte, die mit den jeweils aktuellsten Versionen des PDF Accessibility Checkers sowie der Vollständigen Prüfung von Adobe Acrobat Pro XI bzw. Acrobat DC erzeugt wurden. Das elektronische Schriftwerk (inkl. der in deutscher und englischer Sprache zu erstellenden Abstracts und Kurzfassungen) ist in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Endfassung den benannten fachlichen Ansprechpersonen zu übersenden.

(11) Der Entwurf des Schriftwerkes ist vorab mit den benannten fachlichen Ansprechpersonen abzustimmen.

§ 7

Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und an allen Teilergebnissen im Zusammenhang mit der Leistung ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Die durch Bearbeitung (bspw. Übersetzung) und Umgestaltung geschaffenen Werke dürfen durch den Auftraggeber auf jede vertragsgegenständliche Art genutzt werden. Der Auftragnehmer erteilt gegenüber dem Auftraggeber seine Zustimmung in die Veröffentlichung und Verwertung der Werkbearbeitung oder -umgestaltung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten in Gänze zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Der Auftragnehmer willigt in eine freie Übertragung an Dritte oder eine Unterlizenzierung durch den Auftraggeber an Dritte ausdrücklich ein.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass er ausschließlich Werke oder Werkteile (insbesondere Daten, Materialien, Abbildungen, Fotos, Grafiken, Texte etc.) unter ordnungsgemäßer Quellenangabe verwendet, zu deren Nutzung er berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte erworben und

auf den Auftraggeber übertragen hat (bspw. für eine öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder Veröffentlichung in Printmedien). Soweit Ergebnisse mittels einer Powerpoint-Präsentation o. Ä. vorgestellt werden, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Dateien und Dokumente zur weiteren Verwendung und Nutzung einschließlich der o. g. Nutzungsrechte.

- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter sowie von Rechtsverfolgungs- und Verfahrenskosten wegen fehlender Nutzungsrechte frei. Bei schulhaften Verstößen folgt die Haftung aus § 11 Abs. 1 dieses Vertrags.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung einzuhalten.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind grundsätzlich jeweils Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten. Eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO findet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses grundsätzlich nicht statt. Sofern davon abweichend ausnahmsweise eine Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DSGVO vorliegt, besteht seitens des Auftraggebers ein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (im Folgenden als AVV bezeichnet). Für die AVV ist ein jeweils aktuelles Muster des Bundes zu verwenden, zumindest darf aber dessen Schutzniveau nicht unterschritten werden.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei Erbringung der Leistungen Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten von Beschäftigten des Auftraggebers oder sonstigen Dritten hat, verpflichtet er sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Betroffenen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten. Für diese Fälle hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Forderungen der Betroffenen (Dritte) freizustellen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages oder mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt

sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

- (5) Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit und ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie dem BDSG. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Auftragnehmer sind verpflichtet, die an der Vertragsdurchführung beteiligten Mitarbeitenden auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse) hinzuweisen.
- (6) Die jeweiligen Datenschutzerklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers bleiben unberührt. Hinsichtlich der Betroffenenrechte auf Seiten des Auftragnehmers wird auf die Datenschutzerklärung des Auftraggebers verwiesen. Die Datenschutzerklärung ist einsehbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/datenschutz-haftung#ihre-rechte-als-betroffener>. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.

§ 9

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer seine datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt und dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Eine Kündigung nach § 133 GWB bleibt ebenfalls unberührt.
- (2) Erfolgt eine Kündigung durch den Auftraggeber aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (bspw. die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf), steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung zu, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Im Übrigen gilt § 648 BGB. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB bleibt unberührt.

- (3) Bei einem nachweislichen Verstoß gegen die in § 6 Absatz 2 bis 4 genannten sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bei der Ausführung des Auftrags, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB oder der elektronischen Form gem. § 126a BGB.

§ 10

Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 42 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und § 31 Absatz 1 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) jeweils in Verbindung mit §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB – vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zufordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person einen der Ausschlussgründe nach Absatz 1, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5 % der der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung, mindestens jedoch das 10-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 10-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Ausschlussgründe, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben anderen Vertragsstrafen gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Geringfügige Vorteile im Bagatellbereich ziehen keine Vertragsstrafe nach sich (siehe auch Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 gem. § 70 BBG; § 10 BAT/BATO; § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG). Andere Rechte des Auftraggebers wie weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt bzw. Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Gewährleistung und Haftung

- (1) Abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers, insbesondere gemäß § 7 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet gemäß den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. § 7 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Der Auftraggeber ist für den Fall nicht erbrachter, nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem anderen Grund mangelhafter Leistung des Auftragnehmers, nach einmaliger erfolgloser Aufforderung zur Nachbesserung, berechtigt:
 - a) vom Vertrag zurückzutreten,
 - b) einen der Minderleistung entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen,
 - c) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder
 - d) die Erfüllung des Vertrages durch einen Dritten bzw. durch eigenes Personal sicherzustellen und den durch die Inanspruchnahme eines Dritten oder eigenen Personals verursachten Aufwand vom Auftragnehmer ersetzen zu lassen.
 - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Werden in sich selbstständige Teile oder Bauteile einer mangelhaften Leistung durch mängelfreie ersetzt (Nachbesserung) und verwendet, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche für die nachgebesserten Teile mit dem Abschluss der Nachbesserungsmaßnahme (Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes), spätestens mit Abnahme der Leistung jeweils von neuem.

- (3) Werden im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages Schäden am Eigentum des Auftraggebers verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- (4) Der Auftraggeber haftet für verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftraggeber auch für fahrlässiges Handeln. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden (mittelbare Schäden oder sonstige Folgeschäden wie entgangener Gewinn) haften der Auftraggeber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertrags-typischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Leistung als Bringschuld zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall mit Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.

- (6) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (7) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, auf erste Anforderung freizustellen.

§ 12

Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis, ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis darstellt, welches außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war, und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können (bspw. durch Deckungsgeschäfte).
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Vertragspartei unmittelbar betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg, Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung, Terrorakte; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige Amtshandlungen oder sonstige hoheitliche Einschränkungen und Verbote, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder gerichtlichen Entscheidungen, Enteignung, Verstaatlichung; (v) offiziell klassifizierte Epidemien /Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) Eine Vertragspartei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder vertraglichen Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich der anderen Vertragspartei mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Vertragspartei verhindert. Ist das geltend gemachte Hindernis dauerhafter Natur, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders geregelt, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Seite gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.

(4) Die gesetzlichen Regelungen zur Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB und zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 13

Vertraulichkeit

(1) Sämtliche während der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber erhaltenen oder mitgeteilten technischen und/oder geschäftlichen Daten oder sonstige Informationen, gleichgültig ob in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse kundgetan hat oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, sind für den Auftragnehmer vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertragsbedingungen. Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass die vertraulichen Informationen Dritten zugänglich werden. Vertrauliche Informationen können insbesondere solche Informationen technischer Art (z. B. Erfindungen, Entwicklungen, Techniken, Methoden, Verfahren, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Verbrauchswerte, Emissionsdaten) oder betriebswirtschaftlicher Art (z. B. Inhalte von FuE-Verträgen mit Dritten, Preis- und Finanzdaten, Lizenzierungen, Zahlungsmodalitäten, Zuwendungen, Bezugsquellen, Berechnungen, sonstige Statistische Daten, Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte) sein.

(2) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Verwaltungsakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur für Zwecke des Vertrages einzusetzen und mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er gewöhnlich seinen eigenen vertraulichen Informationen zugrunde legt, zu behandeln.

(4) Der Auftragnehmer hat – auch für drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Vertragsangelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder sonstigen verbundenen Dritten. Wünscht der Auftragnehmer vertrauliche Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen weiterzugeben, hat er vor einer solchen Weitergabe die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen und mindestens gleichlautend verpflichtet werden. Unmittelbar nach Kenntnisnahme einer unberechtigten Offenlegung hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Offenlegung zu unterbinden und den Auftraggeber darüber zu informieren.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen, die

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung an den Auftragnehmer bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung an den Auftragnehmer ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden;
- dem Auftragnehmer bei Erhalt der Information bereits bekannt waren;
- Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- von einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

(6) Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder Informationen aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung dar.

(7) Der Auftragnehmer wird auch gegenüber seinen Mitarbeitenden sowie seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Hinblick auf die vorgenannten Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen und – soweit gesetzlich zulässig – die beteiligten Personen gleichlautend verpflichten.

(8) Der Auftraggeber kann bei nachweislich begangenen vorsätzlichen Verstößen gegen die in den Absätzen 1 bis 4 vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe entsprechend § 6 Absatz 6 verlangen. Eine Einschränkung anderer vertraglicher Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts oder die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, ist mit dieser Regelung ausdrücklich nicht verbunden.

(9) Der Auftragnehmer willigt ein, dass die für diese Ausschreibung relevanten wesentlichen Informationen (das sind im Einzelnen: Nennung der Firmierung/Namen der Auftrag- und Unterauftragnehmer oder Mitglieder einer Arbeits-/Bietergemeinschaft mit Adresse [keine personenbezogenen Daten], das Datum der Auftragserteilung) sowie die Gesamtauftragssumme an Dritte herausgegeben und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die vorgenannten Daten sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und somit nicht vertraulich. Dies gilt insbesondere auch für die Herausgabe bzw. Veröffentlichung im jährlichen Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltshausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Transparenz beim Einsatz externer Berater, sowie nach den gesetzlichen Vorschriften, wie etwa der Vergabekanntmachungspflicht gemäß § 39 VgV, auf Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen (UIG/IFG/VIG) oder presserechtlichen Auskunftsansprüchen sowie proaktiv nach spezialgesetzlichen Regelungen wie § 10 UIG oder § 2 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 Var. 3 Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG) zur Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen.

(10) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen gemäß § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14

Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen (Vertragsänderungen und -ergänzungen) zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB. § 305b BGB bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers in Dessau-Roßlau.